gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 1 von 10 BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Blei, in elementarer, metallischer Form (z.B. Stücke)

Index-Nr.: 082-014-00-7 EG-Nr.: 231-100-4 CAS-Nr.: 7439-92-1

REACH-Registrierungsnr.: Eine Registriernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da

der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die

Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Andere Bezeichnungen: entfällt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Vorgesehene Verwendung: Naturwissenschaftlicher Unterricht – zur Verwendung durch Fachkundige.

1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird

Bisher liegen uns keine Informationen zu den identifizierten Verwendungen, von denen abgeraten wird, vom Lieferanten vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller / Lieferant

AUG. HEDINGER GmbH & Co. KG Heiligenwiesen 26 D-70327 Stuttgart Tel.: 0711/402050

Kontaktstelle für technische Information:

SHE-Management, Gefahrstoff@hedinger.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt Tel.: 0361 / 730 730 c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt (24 h Mo – So)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A, H360FD

Reproduktionstoxizität, Zusatzkategorie, Wirkung auf/über Laktation, H362 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1, H372

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2, H411

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 2.2 oder Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Blei in der vorliegenden Form ist gem. 1.3.4. Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 von der Kennzeichnungspflicht <u>ausgenommen</u>.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 2 von 10 BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

Entsprechende Vorsicht ist jedoch bei der Verwendung angebracht.

Piktogramme:

GHS08, GHS09

Signalwort: Gefahr



Gefahrenhinweise:

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schä-

diaen.

H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

H372 Schädigt das zentrale Nervensystem, Blut und Nieren bei längerer oder wie-

derholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle

zuführen.

Zusätzliche Kennzeichnung: Nur für gewerbliche Verwender.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

Keine weiteren Informationen verfügbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname: Blei

Molmasse: 207,2 g; Summenformel: Pb Index-Nr.: 082-014-00-7 EG-Nr.: 231-100-4 7439-92-1

REACH-Registrierungsnr.: Eine Registriernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der

Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrie-

rung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile:

Bisher liegen uns keine Informationen zu Zusatzstoffen und Verunreinigungen vom Lieferanten vor.

3.2 Gemische

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Stoff.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 3 von 10

BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

Allgemeine Hinweise:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand bei Erfordernis Atemspende oder Gerätebeatmung, Sauerstoffzufuhr. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Bei erhaltenem Bewusstsein: Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser). Kein Erbrechen auslösen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um das Eindringen von Flüssigkeit in die Luftwege zu verhüten. Medizinalkohle geben (3 Esslöffel Medizinalkohle in 1 Glas Wasser aufgeschlämmt), um Resorptionsgefahr zu verringern. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Erbrechen, Speichelfluss, Metallgeschmack

Für Bleiverbindungen allgemein gilt: Wegen der schlechten Resorbierbarkeit über die Magen-Darm-Schleimhaut führen erst sehr hohe Dosen zu akuten Vergiftungsfällen. Nach einer Latenzzeit von mehreren Stunden treten Metallgeschmack, Übelkeit, Erbrechen, Koliken auf, häufig gefolgt von Schock. Chronische Aufnahme der Substanz verursacht periphere Muskelschwäche ("Fallhand"), Anämie und zentralnervöse Störungen. Frauen in gebärfähigem Alter sollten dem Stoff nicht über längere Zeit ausgesetzt sein (Auslöseschwelle beachten). (Quelle: Fremddatenblatt) Siehe auch Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen vorhanden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Keine Löschmitteleinschränkungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Substanz ist nicht brennbar und wirkt nicht brandfördernd.

Bei Umgebungsbrand können entstehen: Gefährliche Brandgase und Rauche.

Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Ätemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Löschwasser nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften zurückgehalten und entsorgt werden. Gase/ Dämpfe/ Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Keine zusätzlichen Hinweise verfügbar.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 4 von 10

BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

Unbeteiligte und ungeschützte Personen in Sicherheit bringen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Staubentwicklung / Aerosolbildung vermeiden. Substanzkontakt vermeiden. Staub / Aerosole nicht einatmen. Sachkundige hinzuziehen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen. Bei Freisetzung in die Umgebung zuständige Behörden benachrichtigen. Aufgewirbelten Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. In verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen. Staubentwicklung vermeiden. Betroffenen Bereich danach gut belüften und kontaminierte Gegenstände und Oberflächen nachreinigen; nachlüften. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen / Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager- und Arbeitsplatz sorgen. Staubentwicklung / Aerosolbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Behälter, wenn nicht in Gebrauch, dicht geschlossen halten. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Kein brennbarer Stoff.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen. Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung müssen zur Verfügung stehen, wenn eine Gefährdung durch Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragte zugänglich aufbewahren.

Keine weiteren Anforderungen an Lagerräume und -behälter.

Möglichst im verschlossenen Originalgebinde aufbewahren.

Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Nicht zusammen lagern mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen.

Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510.

Lagerklasse TRGS 510: 6.1D Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 oder chronisch wirkende Stoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:

Keine Informationen verfügbar.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 5 von 10

BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutz-ausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Blei; CAS-Nr.: 7439-92-1

Enthält nach gültigen Listen keine Stoffe mit überwachungspflichtigen arbeitsplatzbezogenen

Grenzwerten.

Art: Grenzwert

Deutschland, TRGS 903; Parameter: Blei, Grenzwert: 400 µg/l (Frauen < 45 Jahre: 300 µg/l),

BGW: Untersuchungsmaterial: Blut, Probenahmezeitpunkt: Keine Beschränkung.

(a)

Europa, EU **TWA**: 0,15 mg/m³ (RL 98/24/EG)

Deutschland, TRGS 900

AGW: Keine Grenzwerte festgelegt.

Weitere Hinweise: TRGS 905:

reproduktionstoxisch: entwicklungsschädigend (Kann das Kind im Mutter-

leib schädigen) R_D 1A

reproduktionstoxisch: fruchtbarkeitsgefährdend (kann Fruchtbarkeit beein-

trächtigen) RF 2.

Zusätzlicher Hinweis: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Empfohlene Überwachungsmethoden:

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

8.2.1 Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen, ggfs. Objektabsaugung. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Empfehlung: Arbeitsschutzkleidung gemäß EN 465. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

Mit Handschuhen arbeiten. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

Handschuhe

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Geeignetes Handschuhmaterial für Vollkontakt wie für Spritzschutz:

Nitrilkautschuk – Schichtstärke ≥ 0,11 mm.

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min.

Die Handschuhe sind vor der Verwendung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu erfragen.

Atemschutz

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 6 von 10 BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

Arbeiten mit Staubentwicklung möglichst im Abzug durchführen.

Atemschutz erforderlich bei Auftreten von Stäuben. Empfohlener Filtertyp: Partikelfilter P2.

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: Fest
- Farbe: Silbergrau
Geruch: Geruchlos
Geruchsschwelle: Nicht anwendbar.
pH-Wert: Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 327 °C
Siedebeginn und Siedebereich: 1 740 °C

Flammpunkt: Keine Information verfügbar. Zündtemperatur: Keine Information verfügbar.

Entzündbarkeit: Die Substanz ist nicht brennbar und wirkt nicht brandfördernd (oxidie-

rend).Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

untere Explosionsgrenze: Keine Information verfügbar.

bere Explosionsgrenze: Keine Information verfügbar.

Dampfdruck: 1,33 hPa bei 970 °C

Relative Gasdichte: Keine Information verfügbar. Dichte: 11,3 g/cm³ bei 20 °C

Löslichkeit(en): Wasserlöslichkeit: bei 20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser: Keine Information verfügbar. Selbstentzündungstemperatur: Keine Information verfügbar.

Zersetzungstemperatur: Nicht anwendbar. Viskosität dynamisch: bei 20 °C: Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Chemisch stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr mit:

Aziden, Pikraten.

Exotherme Reaktionen mit:

Fluor.

Entwicklung gefährlicher Gase (Stickstoffoxide) mit:

Salpetersäure. (Quelle: GESTIS)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 7 von 10

BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Fluor, Salpetersäure, Azide, Pikrate.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Gefährliche Brandgase und Rauche.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Keine Information verfügbar.

Primäre Reizwirkung:

Keine Information verfügbar.

Allgemeine Bemerkungen:

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Mutagenität:

Keine Information verfügbar.

Karzinogenität:

Keine Information verfügbar.

Reproduktionstoxizität:

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Zielorganspezifische Toxizität – einmalige Exposition:

Der Stoff ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Zielorganspezifische Toxizität – wiederholte Exposition:

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Teratogenität:

Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Aspirationstoxizität:

Entfällt.

Mögliche weitere Symptome:

Zähne: Bei chronischer Einwirkung: graue Verfärbung am Zahnfleischrand ("Blei-

saum").

Allgemein: Schädigung des Blutes und der Blutbildung. Zentralnervöse Störungen.

11.2 Weitere Hinweise

Aufgrund der Beschaffenheit sind bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung keine gefährlichen Eigenschaften zu erwarten.

Für Bleiverbindungen allgemein gilt: Wegen der schlechten Resorbierbarkeit über die Magen-Darm-Schleimhaut führen erst sehr hohe Dosen zu akuten Vergiftungsfällen. Nach einer Latenzzeit von mehreren Stunden treten Metallgeschmack, Übelkeit, Erbrechen, Koliken auf, häufig gefolgt von Schock. Chronische Aufnahme der Substanz verursacht periphere Muskelschwäche ("Fallhand"), Anämie und zentralnervöse Störungen. Frauen in gebärfähigem Alter sollten dem Stoff nicht über längere Zeit ausgesetzt sein (Auslöseschwelle beachten).

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute aquatische Toxizität:

Keine Information verfügbar.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 8 von 10

BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar. Keine weitere Information verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

Sehr giftig für Wasserorganismen, auch für Fische und Plankton. Kann in Gewässern langfristige schädliche Wirkungen haben. Nicht in die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen lassen.

Weitere quantitative Daten zur ökotoxischen Wirkung dieses Produkts liegen uns nicht vor.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften zu entsorgen.

Gefährlicher Abfall. Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.2

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 9 von 10

BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

nwg – nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Stoff-Nr.1443)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Kapitel 5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II: Im Abgasstrom dürfen folgende

Werte (bezogen auf Blei) nicht überschritten werden: Im Massenstrom: 2,5 g/h

Im Massenstrom: 2,5 g/h Massenkonzentration: 0,5 mg/m³

Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten

Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge,

Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge,

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durch-

führung der Richtlinie 98/24/EG Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle.

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abfallrichtlinie).

Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 526: Laboratorien

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 903: Biologische Grenzwerte

TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) und der Mutterschutzrichtlinienverordnung für werdende und stillende Mütter (EG/92/85/EWG) beachten.

BG Chemie:

BGI 503: "Anleitung zur Ersten Hilfe"

BGI 536: "Gefährliche chemische Stoffe"

BGI 546: "Umgang mit Gefahrstoffen"

BGI 564: "Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

BGI 660: "Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen"

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe

A 008: "Persönliche Schutzausrüstungen"

BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung"

BGR 190: "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten"

BGR 192: "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

BGR 195: "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen"

BGR 197: "Benutzung von Hautschutz"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Änderungen: wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.

Anderungen gegenüber der letzten Version:

- Abschnitt 1: Identifikationsnummer
- Abschnitt 2: Einstufung/Kennzeichnung
- Abschnitt 7.2: Lagerklasse
- Abschnitt 8.1: TRGS 905

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 10 von 10

BLEI IN ELEMENTARER FORM

Version 002Überarbeitet am: 11.01.2018Ersetzt Version 001Gültig ab: 11.01.2018

Abkürzungen:

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert BGW: Biologischer Grenzwert

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch

TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert (time weighted average for an 8 hour shift)

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannten Abkürzungen verwendet worden.

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbanken

Wortlaut der Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge:

H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

H372: Schädigt das zentrale Nervensystem, Blut und Nieren bei längerer oder wiederholter Exposi-

tion.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wortlaut sämtlicher den Gefahrenhinweisen dieses Stoffes/Gemisches zugeordneten Sicherheitshinweise gemäß VO (EG) 1272/2008 und Nachträgen:

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202: Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P263: Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.

P264: Nach Gebrauch (zu waschende Körperteile vom Hersteller anzugeben) gründlich waschen.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P308 + P313: BEI Exposition oder falls betroffen: Årztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P314: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

P405: Unter Verschluss aufbewahren.

P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Weitere Informationen

Allgemeine Hinweise:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet: http://www.hedinger.de/de/apotheken/sicherheitsdatenblaetter – für Apothekenprodukte http://www.der-hedinger.de – (über den betreffenden Artikel) für Lehrmittelartikel